

Anfragen		Antworten	Datum der Information
1.	Regionale Radios und Fernsehsender verzeichnen aufgrund der Corona-Krise schon einen deutlichen Rückgang an Werbeeinnahmen. Wie will die Staatsregierung damit umgehen? Wird es Hilfen geben?	Regionale Radios und Fernsehsender sind ebenso wie die gedruckte und elektronische Presse und der öffentlich-rechtliche Rundfunk Teil der sogenannten „Kritischen Infrastruktur“ (KRITIS), die in Krisenfällen einer besonderen Berücksichtigung bedarf. Für private Medienunternehmen, die vom Ausbruch des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, partizipieren wie andere Unternehmen auch an den wirtschaftlichen Hilfen des Bundes und des Freistaates Sachsen.	17.03.2020
2.	Bei einzelnen Kreditinstituten scheint Unklarheit zu herrschen, wie mit den Liquiditätshilfen des Bundes umgegangen werden soll. Insbesondere die Kriterien der Kreditvergabe scheinen teilweise von Kreditinstitut zu Kreditinstitut zu variieren.	Die Bürgschaftsbank Sachsen folgt den angekündigten bundesweiten Maßnahmen. Folgende Maßnahmen werden umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der maximalen Bürgschaftshöhe auf 2,5 Mio. EUR - Beschleunigung des Bewilligungsprozesses - Verbürgung von bis zu 90% der Kredithöhe (Bisher 80%, vorher 60%) - Zusagen von „Express-Liquiditäts“-Bürgschaften bis 500.000 EUR innerhalb eines Arbeitstages http://www.bbs-sachsen.de/aktuelles/nachricht/datum/2020/03/14/corona-virus-informationen-zur-unterstuetzung-von-kleineren-und-mittleren-unternehmen/	17.03.2020
3.	Sind Unternehmen, die freiwillig ihren Geschäftsbetrieb einstellen von Hilfen ausgeschlossen, z.B. Kurzarbeitergeld	Ein Unternehmen mit Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Gründen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie beruht, kann das Instrument des Kurzarbeitergeldes (KuG) nutzen, sofern auch alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch diese Leistung werden Lohnausfälle bei (teilweiser) Nichtbeschäftigung ausgeglichen, Arbeitsplätze erhalten und Arbeitslosigkeit vermieden. KuG wird für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei unvermeidbarem und vorübergehendem Entgeltausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem	17.03.2020

		<p>unabwendbaren Ereignis (insbesondere Arbeitsausfall durch behördliche Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Virus) beruht, gezahlt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss in jedem Einzelfall die Voraussetzungen prüfen.</p> <p>Betriebliche Voraussetzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb muss mindestens einen SV-pflichtig Beschäftigten haben - KuG muss vorher arbeitsrechtlich wirksam vereinbart werden (dies erfolgt i.d.R. einzelvertraglich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder auf der Grundlage eines Tarifvertrages mit einer Betriebsvereinbarung und Zustimmung des Betriebsrates) Kurzarbeitergeld: - beträgt 60% bzw. 67% (wenn mindestens ein Kind) der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum und entspricht damit der Höhe des ALG I. - kann rückwirkend zum 1. März 2020 beantragt werden - Bezugsdauer wurde auf bis zu 24 Monate - Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig durch die BA übernommen <p>Die Kurzarbeit erfordert eine Anzeige des Arbeitsausfalls bei der BA durch den Arbeitgeber. Erst danach kann es vom Betrieb beantragt werden. Es wird empfohlen, zur Klärung der Voraussetzungen und des weiteren Verfahrens sich auf den Webseiten der BA zu informieren (www.arbeitsagentur.de) sowie eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, die die BA trotz zeitweiser Überlastung für jeden Einzelfall anbietet.</p>	
4.	Sind Einrichtungen der Jugendhilfe bei Hilfeleistungen des Staates mit Unternehmen gleichgestellt? Können diese Einrichtungen bspw. Kurzarbeitergeld beantragen?	Es gilt das oben ausgeführte. KuG wird für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei unvermeidbarem und vorübergehendem Entgeltausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis (insbesondere Arbeitsausfall durch behördliche Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Virus) beruht, gezahlt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss in jedem Einzelfall die Voraussetzungen prüfen.	17.03.2020
5.	Können Pflegekräfte, die bspw. In der Verwaltung des MDK arbeiten derzeit auch anders eingesetzt werden, um mögliche Engpässe in Pflegeeinrichtungen zu mindern.	Wenn sie eine entsprechende Ausbildung haben, sollte das kein Problem sein. Das Bundesarbeitsministerium erarbeitet hierzu eine Auslegungshilfe, wonach Arbeitnehmerüberlassungen in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich sind. (Zur Arbeitnehmerüberlassung läuft seit 19.03. eine Anfrage)	17.03.2020

6.	Wie werden Pflegekräfte in der aktuellen Situation entlastet?	Es sind Regelungen vorgesehen, um die pflegerische Versorgung sicherzustellen und das Infektionsrisiko der Pflegebedürftigen und aller in der Pflege tätigen Beschäftigten herabzusetzen. Zudem sollen Pflegeeinrichtungen und Pflegekräfte entlastet werden. Die durch die Pandemie bedingte finanziellen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen sollen über die Pflegeversicherung erstattet werden. Bürokratische Anforderungen und Begutachtungspflichten würden zeitweise ausgesetzt. Pflegekassen werde ein weiter Gestaltungsspielraum zur Vermeidung von pflegerischen Versorgungslücken in der häuslichen Versorgung eingeräumt.	24.03.2020
7.	Es besteht die Bitte an das SMWA mehr Informationen zu Hilfen für unterschiedliche Branchen bereitzustellen. Zudem braucht es eine klarere Trennung der Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.	Diesbezüglich verweisen wir auf das zentrale Portal https://www.coronavirus.sachsen.de/ . Auf der Unterseite für Unternehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterteilt. Darüber bestehen Informationsangebote der BA für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Informationsangebote der SAB für Unternehmer.	17.03.2020
8.	Ein Handwerker betreibt neben seinem Montagegeschäft noch ein Ladengeschäft. Kann er dieses geöffnet lassen?	Grundsätzlich können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit nachgehen, wenn sie keinen Publikumsverkehr haben. Einem Fliesenleger ist es beispielsweise noch gestattet Aufträge auszuführen. Nicht gestattet ist allerdings die Tätigkeit als Friseur, da es sich um eine Tätigkeit mit Publikumsverkehr handelt. Auch bei „gemischten“ Angeboten, beispielsweise einem Autohaus mit angeschlossener Werkstatt, darf nur die Werkstatt geöffnet bleiben.	18.03.2020
9.	Dürfen Handwerksbetrieb im Baumarkt noch Waren kaufen?	Ja, Handwerksbetriebe können nach Absprache oder auf Bestellung Waren kaufen, die sie für die Erledigung ihrer Aufträge benötigen.	21.03.2020
10.	Für Außenprüfer des FA Leipzig wurden alle Außentermine gestrichen. Eine klare Regelung für Homeoffice gibt es nicht. Außenprüfer, die im Normalfall mit max. 2 Personen in Kontakt kommen, sitzen nun mit mehreren Personen im Amt und unterliegen so einer höheren	Das Landesamt für Steuern und Finanzen will hierzu eine Verfügung herausgeben, die die „Hinweise des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr für die Bediensteten der Landesverwaltung zum Thema Corona-Virus“ vom 10. März 2020 ergänzt	18.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

26.03.2020

	Ansteckungsgefahr. Wird es dazu noch Regelungen geben?		
11.	Dürfen Physiotherapeuten weiter behandeln?	Physiotherapien sind Einrichtungen des Gesundheitswesens und bleiben daher nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5) unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Hygienehinweise finden sich auf der Internetpräsentation des SMS: https://www.coronavirus.sachsen.de/coronavirus-faq.html	18.03.2020
12.	Kosmetikstudios, bei deren Arbeit ja nicht nur der „Wohlfühleffekt“, sondern insbesondere auch die Hautgesundheit im Mittelpunkt der Arbeit steht, sind auch Dienstleister. Dürfen diese Ihrer Tätigkeit ebenfalls weiterhin nachgehen?	Im Freistaat dürfen nun weitere Geschäfte nicht mehr öffnen. Die Maßnahme betrifft nun auch Friseurläden, Bau- Gartenmärkte, Kosmetikstudios. Die neue Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5) gilt vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt. Nagelstudios sind von der Allgemeinverfügung betroffen und zu schließen. Fußpflegesalons sind grundsätzlich ebenfalls zu schließen. Es sei denn es wird medizinische Fußpflege (podologische Fußpflege) angeboten.	18.03.2020
13.	Dürfen die Autohäuser ihre Verkaufsräume offenhalten oder nicht? Dürfen Kfz-Werkstätten öffnen?	Nein! Bei „gemischten“ Angeboten, beispielsweise einem Autohaus mit angeschlossener Werkstatt, darf nur die Werkstatt geöffnet bleiben. Diese Regelung ist Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.	18.03.2020
14.	Müssen Bau- und Gartenmärkte Schließen?	Bau- und Gartenbaumärkte zählen künftig grundsätzlich zu den geschlossenen Geschäften. Konkretisierung vom 24.03.2020: Unter den Betrieb und den Besuch von Einzelhandelsstätten, die nicht als Veranstaltungen gelten, fallen auch der Betrieb und der Besuch von Baumschulen und selbstproduzierenden Gärtnereien. Diese können als Handwerker ihre Erzeugnisse nach Maßgabe der Allgemeinverfügung veräußern. Diese Regelung sind Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.	24.03.2020
15.	Sind gastronomische Einrichtungen geschlossen zu halten?	Ja! Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes sind zu schließen. Ebenso sind Mensen und Hochschul-Cafeterien geschlossen zu halten.	18.03.2020

		<p>Ausschließlich Betriebskantinen und Personalrestaurants bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen, 1,5 m Abstand zwischen den Tischen, in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung. Raststätten an Autobahnen dürfen nur für den Außer-Hausverkauf öffnen.</p> <p>Das ist Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.</p>	
16.	Viele Gastromomen haben zusätzlich eine Umsatzausfallversicherung, können diese staatliche Hilfen in Anspruch nehmen?	<p>Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen / Betriebsausfall sind vorrangig vor staatlichen Soforthilfen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Sollte während der Laufzeit des Soforthilfeprogramms des Freistaates ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.</p>	18.03.2020
17.	Wer entschädigt im Quarantänefall oder bei Tätigkeitsverboten den Arbeits- und Verdienstaufschlag?	<p>Sächsische Betriebe, Selbstständige und Freiberufler, die aufgrund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt werden, einem Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, können über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen.</p> <p>Bei Angestellten zahlt in der Regel der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zunächst weiter. Dieser kann sich das Geld im Nachhinein von der Landesdirektion Sachsen auf Antrag erstatten lassen.</p> <p>Grundlage für die Entschädigung ist § 56 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz). Danach bemisst sich die Entschädigung für die ersten sechs Wochen einer Quarantäne nach dem Verdienstaufschlag, also dem Netto-Arbeitsentgelt. Vom Beginn der siebenten Woche an richtet sich die Entschädigung nach der Höhe des Krankengeldes.</p> <p>Die Anträge können Sie auf folgender Website abrufen: https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854</p>	18.03.2020

18.	Dürfen Telekommunikationsläden weiterhin geöffnet haben? Zählen diese zu den zulässigen Dienstleistern?	Telekommunikationsläden zählen nicht zu den Versorgungsrelevanten Dienstleistern im Sinne der Allgemeinverfügung. Unternehmen, die dringend Telekommunikationstechnik (ggf. dringend benötigte Auslieferungen von SIM-Cards etc.) benötigen, können diese über ihr bestehendes Dienstleistungsnetzwerk (Techniker, die den Vor-Ort-Service durchführen) abzuwickeln.	18.03.2020
19.	Auf Campingplätzen gibt es Dauercamper (mit und ohne Wohnsitz) sowie Freizeitcamper. Alle nutzen dieselben zentralen Sanitäreinheiten, alle werden durch die zentrale Gaststätte/Kantine versorgt. Wie wird verfahren?	<p>Ab sofort ist es Hotel- und Beherbergungsbetrieben untersagt, Personen zu touristischen Zwecke zu beherbergen. Dieses gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hotels und Pensionen • Hostels, Jugendherbergen und Jugendübernachtungsstätten • die private wie auch gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienzimmern bzw. von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (z.B. auch AirBnB) <p>Es dürfen nur noch notwendige Übernachtungen stattfinden, aber ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken. Das heißt, wer nicht ausschließlich mit festen Wohnsitz auf dem Campingplatz angemeldet ist, hat in seiner Wohnung zu übernachten. Die Bedeutung des Wortes Dauercamping bezieht sich auf die Dauerhaftigkeit der Aufstellung der Behausung, nicht auf die Zulässigkeit des dauerhaften Wohnens.</p>	18.03.2020
20.	Beschäftigte berichten, dass sie sehr verunsichert sind, inwieweit sie sich selbst und die zu Pflegenden vor einer Ansteckung schützen können. Schutzbekleidung und Mundschutz seien nicht lieferbar. Hinzu kommt die Frage, wie immobile Patienten ggf. getestet werden? Wie soll mit Verdachtsfällen umgegangen werden? Und wie soll verhindert werden, dass Pflegekräfte unwissentlich infiziert sind und so während ihrer täglichen Touren weitere Menschen, oft zu Risikogruppen gehörend, anstecken?	Im Gesundheitsbereich sind die Mitarbeiter auf die Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen hinzuweisen. Auf die entsprechenden Hinweise auf die Internetpräsentation des SMS https://www.coronavirus.sachsen.de/coronavirus-faq.html wird verwiesen. Die Pflegedienste erhalten dort professionelle Beratung.	18.03.2020

21.	Welche Finanzhilfen gibt es für sächsische Kleinst- und Kleinunternehmer sowie Soloselbstständige?	<p>PROGRAMM DES FREISTAATES SACHSEN</p> <p>Wer ist antragsberechtigt?</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuwendungsempfänger sind Solo-Selbständige sowie Unternehmen mit Betriebsstätte im Freistaat Sachsen• Jahresumsatz darf eine Million Euro nicht übersteigt.• Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie wirtschaftliche tätige Angehörige der Freien Berufe. <p>Voraussetzungen damit Zuwendung gewährt werden?</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund war und• für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent prognostiziert.• Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.• das Darlehen nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden. <p>In welcher Höhe kann ich das Darlehen erhalten?</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben) für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000 Euro und höchstens 50.000 Euro gewährt.• In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu 100.000 Euro aufgestockt werden. Das kann der Fall sein, wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht.• Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt. <p>Wo finde ich die Antragsformulare und bei wem kann ich den Antrag auf das Sachsen-Darlehen stellen?</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Beantragung und Ausreichung erfolgt über die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).• Die Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen	24.03.2020
-----	--	---	------------

Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare ab 23.03.2020 elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de).

Wann und wie hat die Rückzahlung zu erfolgen?

- Darlehen ist für die gesamte Laufzeit von 10 Jahren zinslos
- bis zu 36 Monate tilgungsfrei.
- Auf Antrag des Unternehmens kann nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit mit der SAB eine individuelle Tilgungsvereinbarung getroffen werden.
- Sondertilgungen sind jederzeit möglich.
- Wichtig ist, dass das Darlehen nachrangig ausgestaltet ist, also nicht zur Überschuldung führen oder beitragen kann.

Ich nehme bereits andere Entschädigungsleistungen in Anspruch, habe ich dennoch einen Anspruch auf das Soforthilfe-Darlehen?

- Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen / Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte während der Laufzeit dieses Programms ein Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Für den darüberhinausgehenden Liquiditätsbedarf kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

PROGRAMM DES BUNDES

Was wird gefördert?

- Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)

Wer kann die Mittel in welcher Höhe in Anspruch nehmen?

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.

- Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten(Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona.
- Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.
- Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Wer reicht die Mittel aus?

- Die Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel erfolgt durch Länder/Kommunen
- In Sachsen wird diese wahrscheinlich über die SAB erfolgen
- Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Was ist zu beachten?

- Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich.
- Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.
- Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt

KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen

(zu beantragen bei den Hausbanken!)

- Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
- Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)

		<ul style="list-style-type: none"> • Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel • Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen) • Extreme Verschlinkung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten 	
22.	Welche zusätzlichen Steuererleichterungen – über die bisherigen hinaus – gibt es noch für sächsische Unternehmen?	<p>Um den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen weitere Erleichterungen zu verschaffen, ist es ab sofort auch möglich, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 nachträglich bis auf Null Euro herabzusetzen. Demnach können dann bereits gezahlte Beträge erstattet oder mit anderen Zahllasten verrechnet werden. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt.</p> <p>Für die Stundung von Steuern oder die Herabsetzung von Vorauszahlungen steht ein Formular zur Verfügung: Formular</p>	23.03.2020
23.	Können neben Steuerstundungen auch Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?	<p>Von der Corona-Krise betroffene Unternehmen können sich die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März und April 2020 stunden lassen.</p> <p>Wie der GKV-Spitzenverband mitteilt, müssen sich Firmen dazu unter Bezug auf Notlage durch die Corona-Krise und Paragraf § 76 SGB IV direkt an ihre jeweils zuständigen Krankenkassen wenden, die ihre Sozialversicherungsbeiträge erhebt.</p> <p>Das Formular zur Beantragung finden Sie hier</p> <p>Um die Stundung noch für den Monat März 2020 erhalten zu können, muss die Meldung bis morgen erfolgen!!!</p>	25.03.2020

24.	Welche Hilfen können Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft in Anspruch nehmen.	Den Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft stehen die gleichen Hilfen wie auch allen anderen Unternehmen in Sachsen zur Verfügung. Das Sächsische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft KREATIVES SACHSEN unterstützt Unternehmen der Branche. Weitere Informationen und Beratung: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Das müssen Kultur- und Kreativwirtschaftsunternehmen jetzt wissen.</u> • <u>Hotline Krisenberatung</u> • <u>Twitter Kanal KREATIVES SACHSEN</u> 	
25.	Betreuung der Kinder bei freien Trägern in den Kommunen, wie sollen die freien Träger mit der Kostenerstattung der Kitabeiträge umgehen	Für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen, Orten der Kindertagespflege und Horten werden keine Elternbeiträge erhoben. Bis zu einer gesetzlichen Regelung werden die Städte und Gemeinden in die Vorfinanzierung gehen. Die Kosten belaufen sich auf rund 28,3 Millionen Euro. Der Freistaat wird die kommunalen Belastungen durch eine zentrale Finanzierungsregelung kompensieren.	18.03.2020
26.	Umgang mit Gewerbesteuerrückgang in den Kommunen aufgrund ausbleibender Gewerbesteuervorauszahlungen und die damit verbundene Frage, wie die Liquidität der Kommunen sichergestellt werden kann.		18.03.2020
27.	Sparkassen und Volksbanken geben nur sehr vorsichtig Kredite, haben jedoch als Hausbanken eine bedeutende Rolle. Es müsste sich mit den Vorständen der Kreditinstitute nochmals über die Rolle von deren Kreditinstituten im Zuge der Hilfsprogramme verständigt werden.	Grundsätzlich bestehen weitreichende bankenrechtliche Regularien, die die Kreditvergabe in der Krise erschweren. Diese werden gerade überprüft und – wenn möglich – zeitweise ausgesetzt werden. Hier sind Bund und EU am Zug. Es wurden großzügige aufsichtsrechtliche Erleichterungen angekündigt und z. T. auch bereits umgesetzt.	18.03.2020
28.	Es sollte geprüft werden, ob auch mit Bürgschaftsprogrammen der Wirtschaft geholfen werden kann.	Bei der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH wurden bereits Maßnahmen für Kredite zur Überbrückung der Corona-Krise umgesetzt. Ermöglicht wurde dies u. a. durch eine erhöhte Rückbürgschaft des Bundes.	18.03.2020

		<ul style="list-style-type: none"> • Der bisherige Bürgschaftshöchstbetrag wird von 2,0 Mio. € auf 2,5 Mio. € erhöht. Damit erhöht sich das mögliche zu verbürgende Kreditvolumen auf über 3,0 Mio. € • Verbesserung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite durch Verbürgung von bis zu 80% der Kredithöhe statt bisher 60% sowie Halbierung der Bearbeitungsgebühr • Beschleunigung des Bewilligungsprozesses: Der Turnus für die Bewilligungsausschüsse wurde von 14-tägig auf wöchentlich reduziert • Zusagen von „Express-Liquidität“ – Bürgschaften von bis zu 500 TEUR innerhalb eines Bankarbeitstages • Zusätzlich gibt es Erleichterungen für Tilgungsaussetzungen und Laufzeit-Verlängerungen. 	
29.	Einrichtung eines Prüfregimes an den Flughäfen zur Klärung des Gesundheitszustands der Passage	<p>Nach Anweisung des BMVG werden durch Luftfahrtunternehmen für Flüge aus Risikogebieten bei der Erstlandung auf deutschen Flughäfen sog. „Aussteigerkarten“ zur Registrierung der Fluggäste (Angaben zu Flug/Fahrt und persönliche Erreichbarkeit) verteilt und mit Verlassen des Flugzeuges durch das örtliche zuständige Gesundheitsamt eingesammelt. Verdachtsfälle werden durch das Gesundheitsamt näher begleitet. Die Flughäfen unterstützen mit ihrer Infrastruktur.</p> <p>Die sächsischen Flughäfen sind keine Sanitätsflughäfen im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften. Insofern gibt es keine regelhaften Strukturen bzw. Kontrollen der Gesundheitsämter. Im Einzelfall kann auf Grund der epidemiologischen Lage eine Kontrolle des Gesundheitsamtes erfolgen.</p>	18.03.2020
30.	Aufgrund der Grenzschließung kommt es zu Problem bei der Rekrutierung von Saisonarbeitskräften im Hinblick auf die Erdbeer- und Spargelerntezeit. Hierfür braucht es Lösungen. Es gibt bereits jetzt eine größere Anzahl ausländischer Saisonkräfte in Sachsen, die allerdings nach 70 Tagen das Land verlassen	<p>Bundeskabinett hat die Ausweitung der ‚70-Tage-Regelung‘ beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saisonarbeitskräfte dürfen nunmehr bis zum 31. Oktober 2020 eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tage sozialversicherungsfrei ausüben. • Saisonarbeitskräfte, die sich bereits in Deutschland aufhalten, können so länger in der Landwirtschaft arbeiten. <p>Der Landwirtschaft fehlen bis zu 300.000 Arbeitskräfte. Gleichzeitig können viele Menschen, die in der Gastronomie oder dem Einzelhandel beschäftigt sind, nicht</p>	18.03.2020

	müssen. Gibt es eine Möglichkeit, die 70 Tagesfrist vorübergehend auszusetzen?	arbeiten. Andere, wie Studenten, sind zum Zuhause bleiben verpflichtet. Lösung: Seit dem 23. März gibt es die Vermittlungs-Plattform für Arbeitskräfte www.daslandhilft.de (Kooperation mit dem BM für Ernährung und Landwirtschaft.)	
31.	Wie wird mit Berufspendlern aus den Nachbarländern Sachsens umgegangen?	<p>Die Tschechische Republik hat wegen der Corona-Pandemie nun auch für Berufspendler, die täglich zwischen den Ländern hin und her fahren, eine vierzehntägige Quarantäne eingeführt. Damit wird die Grenze auch für Berufspendler praktisch geschlossen.</p> <p>Heute (25.3.2020) hat die Tschechische Republik ihre faktische Schließung der Grenze für Berufspendler wieder entschärft. Mitarbeiter aus sozialen und medizinischen Berufen dürfen nun weiter ohne Einschränkungen nach Deutschland und zurück pendeln.</p> <p>Die sächsische Staatsregierung hat ein Unterstützungsangebot für tschechische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Familien beschlossen, die in Sachsen in der Medizin und Pflege sowie dazugehörigen Bereichen (z.B. Küche in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Wäschereien) arbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Sie erhalten einen Zuschuss zum Lebensunterhalt ab Donnerstag, befristet auf drei Monate, pro Person und Tag 40 Euro bzw. 20 Euro für Familienangehörige. ● auch die Kindernotbetreuung soll für sie offenstehen ● entsprechend gilt eine Ausnahmeregelungen für die tschechischen Arbeitskräfte im Freistaat Sachsen, die nun eine Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland von 3 Wochen mit Verlängerungsoptionen haben <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzung ist eigene Wohnung oder eine zur Verfügung gestellte Unterkunft in Deutschland ○ Beschränkungen auf bestimmte Branchen oder Arbeitsbereiche (i.e. Kritische Infrastrukturen) werden nicht vorgenommen ● der bislang für die Ausnahmegenehmigung gültige Radius von 100 km ab der Grenze fällt weg ● die neue Regelung tritt am 26.03.2020 um 0.00 Uhr in Kraft 	25.03.2020

		Hotels und Pensionen stehen zur Verfügung, die Abstimmung mit den Landräten, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern läuft derzeit. Die Personen sollen direkt angesprochen werden. Der Freistaat Sachsen rechnet derzeit mit ca. 1000 direkt betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Tschechien.	
32.	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken verlieren im großen Umfang Reha-Patienten, zudem werden Reha-Leistungen sofort durch die Rentenversicherung beendet, wenn Kliniken aufgrund positiver Tests geschlossen werden. Zahlungen werden dann sofort eingestellt. Der schon jetzt spürbare deutliche Rückgang der Belegungsquote bringt die Kliniken in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Kliniken fordern einen staatlichen Ausgleichs- oder Hilfsfonds – analog der Regelung, die seitens der Bundesregierung für Akutkrankenhäuser am 12.03. beschlossen worden ist.	Mit dem Ziel, Krankenhäuser für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten zu entlasten, können Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zunächst bis zum 30. September 2020 ebenfalls stationäre Behandlungen von Patientinnen und Patienten erbringen. Voraussetzung ist, dass deren Krankenhausbehandlung nicht aufgeschoben werden kann. Das Nähere zur Vergütung und zum Verfahren der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen regeln die Selbstverwaltungspartner. Soziale Dienstleister (ohne GKV und PKV): Sollen in Abstimmung mit ihren Leistungsträgern Beiträge zur Bewältigung der Corona-Krise leisten und werden im Gegenzug bis 30.09. in ihrem Bestand gesichert.	24.03.2020
33.	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sollen als Versorgungsnotwendige Betriebe eingestuft und extra ausgewiesen werden. Arbeit muss aufrechterhalten werden, da die Branche an Vegetationsverläufe gebunden ist. Zudem müssen aus Gründe der Daseinsvorsorge Forstschutzmaßnahmen durchgeführt werden.	<u>Umgesetzt!</u> Die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung während der Corona-Krise ist wichtig. Zu den versorgungswichtigen Berufsgruppen gehören daher die Ernährungswirtschaft, einschließlich Landwirtschaft und Land- und Forsttechnik sowie der Lebensmittelhandel, einschließlich Lebensmittellagern.	18.03.2020
34.	Die Forstwirtschaft fordert die Einrichtung von Lagerplätzen für alle Waldeigentümer durch das Land, da derzeit durch die	Im Staatswald wurden 2019 durch Sachsenforst Nass- und Trockenlagerkapazitäten von circa 150 Tm ³ geschaffen. Das entspricht in etwa zehn Prozent des erwarteten Gesamteinschlages für 2020.	26.03.2020

<p>Schließung von Sägewerken kaum noch Holz aus den Wäldern abtransportiert wird.</p>	<p>Die Unterhaltung und der Betrieb von Lagerplätzen werden im Privat- und Körperschaftswald bis zu fünf Jahre mit vier Euro je Kubikmeter eingelagertem Holz nach der RL WuF/2014 gefördert. Ebenso 80% der Nettoausgaben für Sach- und Dienstleistungen zur Anlage von Nass- und Trockenlagern. Auf dieser Grundlage haben Forstbetriebsgemeinschaften, Körperschaften und größere Waldbesitzer 2019 auf 36 Plätzen Lagerkapazitäten für 135 Tm³ geschaffen. Die Größenordnung zwischen dem Staatswald sowie Privat- und Körperschaftswald sind insofern vergleichbar.</p> <p>Die Holzlagerung außerhalb des Waldes ist ein geeignetes Verfahren um die Waldschutzrisiken im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung im Griff zu behalten. Sie ist aber regelmäßig durch den Umstand begrenzt, dass einerseits in Trockenlagern relativ schnell eine Qualitätsverschlechterung des Holzes einsetzt, die dessen weitere Verkaufsfähigkeit einschränkt. Andererseits ist die mehrjährig mögliche Nasslagerung von Holz aus Gründen der kontinuierlichen Wasserversorgung, sowie aus Gründen des Wasser- und Umweltschutzes trotz vielfältiger Bemühungen in Sachsen kaum realisierbar. Darüber hinaus ist der Betrieb von Zwischenlagern zwischen Wald und abnehmenden Unternehmen ökonomisch nachteilig für die Waldbesitzer.</p> <p>Bereits im Jahre 2019 gab es Bemühungen der Forstbehörden (Sachsenforst, untere Forstbehörden), zusätzliche Lagerplätze für den Privat- und Körperschaftswald zu erschließen. Diese scheiterten vor allem an der Forderung der privaten Waldbesitzer, dass der Sachsenforst diese hätte betreiben müssen, d. h. Flächenerwerb/Flächenpacht, Bewachung, Einzäunung, Verkehrssicherung, Herrichtung und Betrieb des Platzes sowie waldbesitzerscharfe Trennung der Holzfuhrten bei Einlieferung, Lagerung und Abtransport. Sachsenforst verfügt aber weder über die personellen noch die finanziellen Ressourcen, um solchen Anforderungen gerecht werden zu können. Auch im laufenden Jahr ist vor dem Hintergrund der fortdauernden Krise im Staatswald und der bereits überspannten Inanspruchnahme des Personals bei Sachsenforst eine solche Aufgabenübernahme nicht leistbar.</p>	
---	---	--

		Es ist deshalb notwendig, dass Lösungen aus der örtlichen Kooperation der kommunalen, kirchlichen und privaten Waldbesitzer selbst entstehen. Die regionalen Krisenstäbe, die regelmäßig unter Führung der unteren Forstbehörden in den Landkreisen gebildet worden sind, können im Bedarfsfall ggf. Unterstützung bei der Vermittlung von Flächen und Kontakten leisten. Die Revierleiter von Sachsenforst für den Privat- und Körperschaftswald werden bei Bedarf auch beratend tätig. Die Fördermöglichkeiten entsprechen den oben dargestellten.	
35.	Wie wird mit Klassenfahrten umgegangen?	Per Erlass des SMK vom 19.03.2020 sind alle Klassenfahrten außerhalb Sachsens, die bis Schuljahresende stattfinden sollen, abzusagen. Mögliche anfallende Stornierungskosten werden vom Freistaat Sachsen getragen, solange keine Schuldhaftige Verzögerung der Absage vorliegt. Klassenfahrten innerhalb Sachsens können nach Ostern ggf. stattfinden, wenn die äußeren Umstände es zulassen. Deshalb sollen diese Klassenfahrten bisher nicht abgesagt werden.	19.03.2020
36.	Klassenfahrten nach Ostern 2020 in Sachsen sollen nach dem Erlass des SMK vom 19.03.2020 nicht storniert werden. Schaffen diese Regelung nicht erneut Unsicherheit? Wäre es nicht besser alle Klassenfahrten bis Anfang des neuen Schuljahres abzusagen?		23.03.2020
37.	Aufgrund der aktuellen Lage erging die Weisung, Schulfahrten abzusagen bzw. keine neuen Verträge mehr zu schließen. Für Jugendherbergen, kleine Hostels u.ä. bedeutet das massive Einkommenseinbußen. In einer Pressemitteilung dazu wurde erklärt, dass der Freistaat Sachsen die Stornierungskosten übernimmt. Wie erhalten die Firmen/Hostels diese Gelder? Gibt es spezielle Antragsformulare da-für?	Die Beherbergungsbetriebe sollen sich an die jeweiligen Vertragspartner (Schulen) wenden, damit die Kosten an das zuständige Landesamt weitergeleitet werden können. Dort wird die Auszahlung entsprechend veranlasst. Über die Dauer der Bewilligung kann allerdings keine genaue Aussage getroffen werden.	19.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

26.03.2020

38.	Anregung: das Personal der Finanzämter, welches bspw. in der Steuerfahndung eingesetzt und derzeit ggf. gerade nicht mehr in diesem Bereich arbeiten müssen, könnte in den Kommunen zur Unterstützung beratend tätig werden. Hier ist der Bedarf groß, den Nachfragen und der Unsicherheit der Ratsuchenden zu begegnen.		19.03.2020
39.	Die avisierten Unterstützungen des Bundes für Unternehmen zwischen 5 und 50 Mitarbeitern, insbesondere Kurzarbeitergeld, sind gut, aber zum einen doch nicht frei von Bürokratie und insbesondere für die Freizeit- und Tourismusbranche (aufgrund der niedrigen Löhne, Teilzeit, Nebenjobs etc.) nur begrenzt einsetzbar. (Es bleibt zu wenig für die Mitarbeiter übrig, wenn 40 % vom Lohn wegfallen). Es braucht Hilfsleistungen auch für Unternehmen dieser Größe, um entgangenen Umsatz zu überbrücken, analog der geplanten Regelung für Unternehmen von 1-5 Mitarbeitern. Kredite, ggf. Zinsschuss o.ä.		19.03.2020
40.	BAfÖG-Geförderte sollen durch die Pandemie und die Schließungen der Einrichtungen keine Nachteile entstehen.	<p>Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat gegenüber den für den BAfÖG-Vollzug zuständigen Bundesländern und ihren Ausbildungsförderungsämtern klargestellt, dass das BAfÖG in pandemiebedingten Fallkonstellationen weiterzuzahlen ist. Studierende, Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAfÖG) angewiesen sind, sollen keine finanziellen Nachteile erleiden, wenn Ihre Ausbildungsstätte wegen der COVID 19 Pandemie vorübergehend geschlossen oder der Semesterbeginn verschoben wird.</p> <p>Die zuständigen Landesbehörden wurden daher angewiesen, alle bereits bewilligten Leistungen nach dem BAfÖG vorläufig weiter zu gewähren, wenn die Aufnahme oder</p>	24.03.2020

		<p>Fortsetzung der Ausbildung vorübergehend unmöglich ist, weil Schulen oder Hochschulen geschlossen werden oder der Beginn des Sommersemesters 2020 verschoben wird.</p> <p>BAföG-Änderung soll Leistungskürzungen vermeiden, wenn nach dem BAföG geförderten Azubis – etwa im Medizinstudium oder in schulischen Gesundheitsberufsausbildung – wegen ihrer vergüteten Corona-Einsatztätigkeiten spätere BAföG-Rückforderungen drohen.</p> <p>Personen die BAföG beziehen, sollen durch die geltenden Regelungen zu Einkommensanrechnungen des BAföG nicht davon abgehalten werden, sich in der aktuellen Krise zu engagieren und einen Beitrag zur Entlastung des Gesundheitssystems, des Sozialwesens oder der Landwirtschaft zu leisten. Einkünfte aus einer vergüteten Tätigkeit in diesem Zusammenhang sollen daher lediglich in den Monaten angerechnet werden, in denen sie tatsächlich erzielt wurden. Nach sonst geltender Rechtslage würde das Gesamteinkommen generell auf alle Fördermonate angerechnet, also in der Regel über ein Jahr. Dadurch hätten Rückforderungsansprüche gegenüber den Geförderten entstehen können.</p>	
41.	Thema: Arbeitnehmerüberlassung. Können Mitarbeiter, die einen Arbeitsvertrag bei einer Firma haben, kurzzeitig in einem anderen Betrieb aushelfen und dafür Lohn kassieren. Bsp.: In der Gastronomie werden derzeit zahlreiche Mitarbeiter freigestellt, die z.B. im Einzelhandel aushelfen könnten.	Das Bundesarbeitsministerium erarbeitet hierzu eine Auslegungshilfe, wonach Arbeitnehmerüberlassungen in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich sind. Das ist wichtig, um flexibel auf die Krise und mögliche Personalverschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen (in Richtung Ernährungs- und Landwirtschaft) reagieren zu können.	25.03.2020
42.	Müssen zahnmedizinische Labore weiter geöffnet bleiben? Bisher scheint die Entscheidung bei den Praxen zu liegen, ob Sie öffnen oder geschlossen bleiben. Hier fehlen klare Regelungen.	Aktuell sind Zahnmediziner von der Allgemeinverfügung zur Schließung von Geschäften ausgenommen.	18.03.2020
43.	Zu welchem Berufsfeld gehören denn Augenoptiker und Hörgeräteakustiker? Gesundheit? Handwerker?	Diese müssen nicht geschlossen werden. Können als Dienstleister definiert werden, die nicht von der Allgemeinverfügung betroffen sind.	18.03.2020

44.	Was ist mit Einrichtungen der Behindertenhilfe: Werkstätten, Förder- und Betreuungsbereiche, Rehabilitation und so weiter?	Beschlossen wurden auch Einschränkungen, denen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen künftig unterliegen. Diese betreffen neben den Werkstätten auch andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen. Beide Einrichtungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen nicht betreten werden. Von dem Verbot ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen, deren notwendige Betreuung und pflegerische Versorgung nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann. Auch diejenigen Menschen mit Behinderungen können ausgenommen werden, die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebs der Werkstatt in besonders wichtigen Teilbereichen zwingend erforderlich sind. In diesen Fällen hat die Leitung der Werkstatt dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen hygienischen Maßnahmen umgesetzt werden.	19.03.2020
45.	Müssen Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen ihre Praxen geöffnet halten?	Ja, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen sind Einrichtungen des Gesundheitswesens und bleiben daher nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 (Az.: 15-5422/5) unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Hier besteht auch Anspruch auf Notallbetreuung.	18.03.2020
46.	Wie ist es mit der weiteren Öffnung von Büros, z. B. Versicherungen oder Anwälte geregelt?	Sofern Sie im Dienstleistungssektor anzusiedeln sind, kann der Betreiber fortgesetzt werden. Digitale Kommunikation ist hierbei anzustreben.	
47.	Was ist mit Gemeinderatssitzungen? Unser Bürgermeister hat am kommenden Montag zu einer öffentlichen Gemeinderatssitzung (keine Eilentscheidungen auf der Tagesordnung) geladen. Wegen der Präsenzplicht als Gemeinderat muß ich teilnehmen.	Aufgrund der Allgemeinverfügungen hat das SMI in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden Hinweise zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen erlassen. Diese sind bis zum 05.04.2020 grundsätzlich zu vermeiden. Wird die Durchführung einer Gemeinderatssitzung als notwendig erachtet, muss dies der Bürgermeister anhand eines strengen Maßstabes prüfen. Näheres regelt der Erlass des SMI.	24.03.2020
48.	Wie sieht es denn mit Hundeschulen, Hundepensionen, Dogwalkern (Gassi Service) aus?	Hundepensionen etc. sind als Dienstleister von der Schließung ausgenommen.	18.03.2020
49.	Wie gehen die Kommunen mit den anfallenden Kosten in den Kitas um? Werden diese Kosten vom Freistaat zurückerstattet?	An einer Lösung wird in Abstimmung mit Bund und Kommunalen Spitzenverbänden gearbeitet. Für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen, Orten der Kindertagespflege und Horten werden keine Elternbeiträge erhoben.	20.03.2020

	<p>Wie soll mit dem Personal in den Kindertageseinrichtungen verfahren werden?</p>	<p>Bis zu einer gesetzlichen Regelung werden die Städte und Gemeinden in die Vorfinanzierung gehen. Die Kosten belaufen sich auf rund 28,3 Millionen Euro. Der Freistaat wird die kommunalen Belastungen durch eine zentrale Finanzierungsregelung kompensieren. Landkreise, Städte und Gemeinden sowie die Staatsregierung sind sich darin einig, die Gespräche fortzuführen, um die enormen Herausforderungen gemeinsam und solidarisch zu meistern.</p> <p>Die Kommunalen Träger der Kindertagesbetreuung können selbständig über die Anwesenheitspflicht sowie die zu leistende Wochenarbeitszeit entscheiden, auf Grundlage der tarif- und arbeitsrechtlichen Regelungen.</p> <p>Wenn für die Erzieher in der jeweiligen Kindertagesstätte wegen der durch Allgemeinverfügung angeordneten Betriebsschließung vorübergehend keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr besteht, sollte der kommunale Arbeitgeber zunächst prüfen, ob er die Arbeitnehmer in anderen Bereichen der Kommunalverwaltung einsetzen kann. Insoweit ist jedoch auf den Grundsatz der eingruppierungsgerechten Beschäftigung hinzuweisen, d. h., der Beschäftigte muss grundsätzlich nur die Leistungen erbringen, zu denen er aufgrund seines Arbeitsvertrages verpflichtet ist. Unproblematisch ist es deshalb, die Beschäftigten zu verpflichten, andere gleichwertige Arbeiten zu erbringen. Zudem ist es auch möglich, mit den Beschäftigten individuell zu vereinbaren, dass vorübergehend – aufgrund der besonderen Situation – auch andere Tätigkeiten für den Arbeitgeber wahrgenommen werden.</p>	
<p>50.</p>	<p>Wieso gehören Mitarbeiter z.B. der Sparkassen nicht zur kritische Infrastruktur? Zunehmend fehlt ihnen das Personal, weil Eltern ihre Kinder nicht in die Kinderbetreuung geben können.</p>	<p><u>Umgesetzt!</u> Banken und Sparkassen gehören zu den Versorgungswichtigen Einrichtungen. Diese Regelung ist Teile einer neuen Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5), die vom Sonntag, 22. März 2020, 0:00 Uhr bis voraussichtlich 20. April in Kraft bleibt.</p>	<p>24.03.2020</p>
<p>51.</p>	<p>Umverteilung von Flüchtlingen bereit in der derzeitigen Situation Probleme: Gibt es seitens der Landesregierung oder vom Bund aussagen dazu, das die Verteilung von Flüchtlingen auf die Länder vorerst ausgesetzt werden und das die Menschen ggf. am Ursprungsort verbleiben können?</p>	<p>Neuzugänge werden bis auf Weiteres am Standort Leipzig gebündelt, separiert untergebracht und auf COVID-19 getestet. Nach 14 Tagen erfolgt die weitere Verteilung im Freistaat.</p> <p>Derzeit gibt es vom Bund / BAMF keine Aussagen dahingehend, dass die Verteilung von Flüchtlingen auf die Länder vorerst ausgesetzt wird. Einige Länder hatten sich vehement gegen dieses Vorgehen ausgesprochen.</p>	<p>26.03.2020</p>

52.	Wie wird in der jetzigen Pandemie-Situation mit ESF-Programmen umgegangen. Entsteht den Beschäftigten in solchen Maßnahmen jetzt ein Nachteil?	<p>Die Durchführung von ESF-Vorhaben kann, mit Blick auf die derzeitige Pandemie-Situation bittet, eingeschränkt sein. Die Verwaltungsbehörde ESF (VB ESF) bittet daher folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Aussetzung der Schulpflicht bzw. Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen abgesagt oder verschoben werden müssen, sollten nach Möglichkeit die Fortsetzung vorhabensbezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung/kostenneutrale Verlängerung der Vorhaben geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Vorhaben zu erreichen. • Fallen in der Unterbrechungszeit notwendige Ausgaben an, welche im Rahmen der regulären Umsetzung von Vorhaben geplant waren, bleiben diese förderfähig. Davon ausgenommen sind anderweitige oder vorrangige Ausgleichszahlungen. • Entstehen durch die Unterbrechung von Vorhaben zusätzliche Ausgaben, z. B. für Alternativangebote im Sinne der Weiterführung der Vorhaben, können diese auf Antrag der Zuwendungsempfänger vorbehaltlich der Förderfähigkeit und der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Bitte stellen Sie hierzu einen Änderungsantrag bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB), welche alle erforderlichen Abstimmungen zu den Einzelfällen mit dem zuständigen Fondsbewirtschafter oder der Verwaltungsbehörde ESF vornehmen wird. <p>Den Teilnehmern an ESF-Vorhaben sollen grundsätzlich keine Nachteile entstehen, soweit diese aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation nicht wie geplant an ESF-Vorhaben teilnehmen können. Die Verwaltungsbehörde ESF wird sich um gemeinsame pragmatische Lösungen in Abstimmung mit den Fondsbewirtschaftern und der SAB bemühen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass derzeit nicht stattfindende ESF-Vorhaben nur unterbrochen sind und später fortgesetzt werden können. Die Unterbrechungen sollen weder das Vorhaben noch den Zuwendungsempfänger nachteilig beeinträchtigen.</p>	20.03.2020
53.	Für Mitarbeiter die in der Schulbegleitung/Einzelfallhilfe tätig sind, soll während der geplanten Schulschließungen	Soweit ESF-Vorhaben an Schulen betroffen sein sollten, wurden zwischen SMK und der VB ESF am 20.03.2020 sinnvolle förderfähige Alternativen zur Sicherung der Fortsetzung der Vorhaben (Inklusionsassistent und Praxisberater) abgestimmt, auch	18.03.2020

	<p>bis voraussichtlich 17.04.2020 keine Vergütung vorgesehen sein. Die Bewilligungsbescheide für die Förderungen sind an die tatsächliche Anwesenheit während der Schulpflichtveranstaltungen gebunden. Kurzarbeitergeld greift nach Rücksprache beim Arbeitsamt nicht. Daher musste jetzt 40 Mitarbeitern gekündigt werden. Geschilderter Einzelfall dürfte sich jedoch verallgemeinern lassen. Frage: Könnten für diesen besonderen Ausnahmefall Überbrückungsmöglichkeiten geschaffen werden?</p>	<p>wenn die zu betreuenden Kinder nicht vor Ort in den Schulen sein können. Die angeführten Kündigungen u. ä. wären dann kein Thema. Die SAB wird die Vorschläge des SMK prüfen und ggf. als Info auf der Webseite einstellen. Die VB ESF hat zugestimmt. Soweit mit der Frage Schulbegleiter im Sinne der Eingliederungshilfe bei seelischer bzw. geistiger Behinderung gemeint sind, ist die Zuständigkeit nach SGB VIII (seelische Behinderung – Jugendamt) bzw. SGB XII (geistige Behinderung – Sozialamt) zu beachten.</p> <p>Schulbegleitung ist in der Regel eine Leistung des Eingliederungshilfeträgers, also Sozial- oder Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt. Dieser hat mit dem Leistungserbringer, dem Arbeitgeber des Schulbegleiters, eine Vereinbarung. Insofern sind Einzelheiten immer zwischen diesen abzustimmen.</p> <p>Möglich ist, dass der Schulbegleiter an anderer Stelle (Betreuung im Wohnheim usw.) eingesetzt wird. Dies ist rechtlich nicht immer ganz einfach, aber hier werden praktische Wege gesucht.</p> <p>Eine grundsätzliche Entscheidung zur Finanzierung in dieser Situation, losgelöst von einem anderen Einsatz, wäre länderübergreifend zu treffen. Soweit es einen wie auch immer gearteten Schutzschirm gibt, sind wir bemüht, diesen Personenkreis dort einzubringen. Hier sind die maßgeblichen Entscheidungen auf Bundesebene abzuwarten.</p>	
<p>54.</p>	<p>Ist die Nutzung von Spielplätzen aufgrund der geltenden Allgemeinverfügung strafbar?</p>	<p>Für die Eltern und Kinder ist das Betreten von Spielanlagen nicht strafbar. Sie können jedoch durch Polizei und Ordnungsbehörden der Anlage verweisen werden. Besteht eine allgemeine Ausgangssperre, sind jedoch die Regelungen dieser zu beachten. Ebenso die Hinweise bei Zuwiderhandlung.</p> <p>Die Betreiber eines Spielplatzes sind hingegen für die deutliche und unmissverständliche Sperrung des Platzes verantwortlich. Zuwiderhandlungen sind strafbar und werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Daher empfiehlt sich die Sperrung mit Absperrband, sowohl um den Spielplatz als auch die einzelnen Geräte.</p>	<p>20.03.2020</p>

55.	Wie gestaltet sich die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Medikamenten. Stehen den Apotheken alle Medikamente ausreichend zur Verfügung oder kommt es aufgrund der Pandemielage zur Engpässen bei der Verfügbarkeit?		21.03.2020
56.	Werden Verstöße von Bürgern gegen die Allgemeinverfügungen des Freistaates geahndet?	Erforderliche polizeiliche Maßnahmen gegenüber Bürgerinnen und Bürger werden grundsätzlich im vertrauensvollen Dialog geführt. Die Beamtinnen und Beamten werden entsprechend sensibel und verständnisvoll vorgehen. Bei Feststellungen von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung werden zunächst polizeiliche Maßnahmen angedroht, es sei denn, es handelt sich um Straftaten. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, werden die Polizeibeamtinnen und -beamte erforderliche Schritte ergreifen. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung ist dabei das letzte geeignete Mittel, wird dann aber auch entschlossen angewandt.	21.03.2020
57.	Welche Einrichtungen dürfen ihre Geschäftsräume für den Publikumsverkehr öffnen?	Grundsätzlich sind seit dem 19.03. alle Geschäfte geschlossen. Geöffnet bleiben jedoch alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen. Nachfolgend werden Einrichtungen aufgelistet, die - generell oder mit Einschränkungen - öffnen dürfen. <ul style="list-style-type: none"> ● Apotheken ● Brennstoffhandel ● Drogerien ● Lebensmitteleinzelhandel (Bäcker, Fleischer, Supermärkte, Discounter, Getränkemärkte) ● Sanitätshäuser ● Poststellen ● Reinigungen ● Tankstellen ● Tierbedarfsmärkte ● Zeitungsverkauf (inkl. Lotterie mit Zeitungsverkauf) 	21.03.2020

		<p>Wenn diese Einrichtungen von der Öffnungsmöglichkeit Gebrauch machen, haben sie Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Anforderungen an die Hygiene ● Steuerung des Zutritts, um größere Ansammlungen zu vermeiden ● Vermeidung der Bildung von Warteschlangen 	
58.	Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?	<p>Ja, Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Einrichtungen und Angebote des Gesundheitswesens, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Apotheken ● ambulante Pflegedienste ● Ergotherapie ● Fachärzte ● Logopädie ● Optiker ● Hausärzte ● Hebammen ● Hörgeräteakustiker ● Podologen ● Physiotherapien ● Psychotherapie ● Sanitätshäuser ● Zahnärzte 	21.03.2020
59.	Dürfen Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI öffnen?	<p>Nein, Tagespflegeeinrichtungen, sind zu schließen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Tagespflegegäste, bei denen eine Notversorgung erforderlich, weil die Pflegenden in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, z.B. einem Krankenhaus, arbeiten. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat hierzu eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen.</p>	21.03.2020
60.	Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?	<p>Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 SächsBeWoG erfasst sind sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen ab dem 22.März nicht von Besucherinnen und</p>	21.03.2020

		<p>Besuchern betreten werden. Auch für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche gilt ab dem 22. März ein Betretungsverbot.</p> <p>Vom Verbot ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, sowie das Betreten durch Personen für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung) können im Einzelfall zugelassen werden.</p>	
61.	Bleiben die Werkstätten für behinderte Menschen geöffnet?	<p>Nein, die Werkstätten für behinderte Menschen, die Angebote anderer Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Ausnahmen sind in einer Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 geregelt.</p>	21.03.2020
62.	Welche Einrichtungen müssen generell nach der Allgemeinverfügung (Az.: 15-5422/5) geschlossen bleiben?	<p>Folgende Einrichtungen müssen daher neben denen in der Allgemeinverfügung benannten insbesondere geschlossen bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Berufsförderungswerke ● Einrichtungen der Erwachsenenbildung ● Fahrschulen ● Nachhilfe ● Nagelstudio ● Non-Food-Discounter ● Tabakläden ● Schullandheime, Jugendherbergen, Kindererholungszentren in privater Trägerschaft ● Spielotheken ● Tattoo-Studios ● Tanzschule ● Yogastudio ● Zoos und Wildparks 	21.03.2020

63.	Dürfen Einzelhändler, die ihr Ladengeschäft nicht öffnen dürfen einen Liefer- und Abholservice anbieten?	<p>Ja, Einzelhändler dürfen, soweit vorhanden Dienstleistungen i. S. v. Abhol- und Lieferservice anbieten. Dies umfasst die Auslieferung von bereits bestehenden Aufträgen, als auch die telefonische oder elektronische Entgegennahme von Aufträgen und entsprechende Auslieferung. Beispielhaft seien genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchläden • Blumenläden <p>Es besteht die Möglichkeit, telefonisch bestellte Ware abzuholen oder liefern zu lassen.</p>	22.03.2020
64.	Dürfen Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen offenbleiben?	<p>Derzeit geht es vor allem darum, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen, damit das Gesundheitssystem Zeit für weitere Vorbereitungen auf eine steigende Zahl von Infizierten gewinnt. Es sollen daher nur jene direkten Kontakte gepflegt werden, die unbedingt notwendig sind. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tagesstrukturierenden Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen möglichst umgehend bis auf weiteres einzustellen. Angebote der individuellen Beratung und Begleitung können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der gebotenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen durchgeführt werden, es sollten aber soweit möglich Telefon oder andere technische Möglichkeiten genutzt werden.</p>	21.03.2020
65.	Haben Bestatter geöffnet?	<p>Bestatter sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Es können aber örtliche Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl von Trauergästen bestehen.</p>	21.03.2020
66.	Sind Fahrschulen auch von der Schließung betroffen?	<p>Ja, auch Fahrschulen sind von der Schließung betroffen.</p>	21.03.2020
67.	Sind private bzw. familiäre Veranstaltungen auch von der Verfügung betroffen?	<p>Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich sind bis zu einer Zahl von 50 Teilnehmenden von der Untersagung ausgenommen. Grundsätzlich sollte derzeit jedoch jede Feier (auch bei kleiner Anzahl von Teilnehmenden) kritisch hinterfragt werden, da gerade im Rahmen solcher Feierlichkeiten das Ansteckungsrisiko besonders hoch ist.</p>	21.03.2020
68.	Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden?	<p>Nein, der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt.</p> <p>Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten</p>	21.03.2020

		<p>bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (z.B. bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt. Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss.</p> <p>Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.</p> <p>Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/ Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden. Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an: sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de.</p>	
69.			
70.	<p>Die Versorgung mit Schutzmaterialien ist für viele Arztpraxen ein ernstes Problem. Vielfach kann aufgrund fehlender Ausrüstung nicht behandelt werden. Gibt es hierfür schon Konzepte, wie sich die Arztpraxen mit Materialien versorgen können?</p>	<p>Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen hat sich intensiv für eine zentrale Beschaffung für die Ärzteschaft eingesetzt. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Beschaffungsstelle des Bundesministeriums des Inneren fragten konkrete Beschaffungsmengen für eine zentrale Beschaffung ab.</p> <p>Der Freistaat und der Bund sind mit der Beschaffung von Material zum Teil schon erfolgreich. Mit dem Material werden in der ersten Zeit die Krankenhäuser und der öffentliche Gesundheitsdienst versorgt. Sobald Material zur Verfügung steht, das dort nicht lebensnotwendig benötigt wird, werden auch andere Einrichtungen versorgt. Der Freistaat baut derzeit eine entsprechende Verteilungskette auf. Das Finden und kaufen von Material steht nun an aller erster Stelle. Alle Schritte hierzu werden transparent gemacht und auf den Seiten des Freistaates veröffentlicht.</p> <p>Sobald entsprechende Schutzausrüstungen vorliegen, erfolgt eine Verteilung durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen.</p>	18.03.2020

		<p>Bedarfsmeldungen der Praxen könnten bei den Bezirksgeschäftsstellen angezeigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz Tel.: 0371 2789-400 corona.chemnitz@kvsachsen.de• Bezirksgeschäftsstelle Dresden Tel.: 0351 8828-0 corona.dresden@kvsachsen.de• Bezirksgeschäftsstelle Leipzig Tel.: 0341 2432-0 corona.leipzig@kvsachsen.de	
71.	Wer hat Anspruch auf Notbetreuung?	<p>Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• beide Personensorgeberechtigte oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,• nur einer der Personensorgeberechtigten (bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen) im Gesundheitswesen sowie im Bereich der ambulanten bzw. stationären Pflege oder im Polizeivollzugsdienst tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist.• Eltern oder auch Kita- Fachkräfte um das Kindeswohl fürchten. In diesen Fällen ist zwingend das zuständige örtliche Jugendamt zu informieren, um mit dessen Zustimmung die Notbetreuung abzusichern.<ul style="list-style-type: none">○ Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorge-berechtigten○ keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und○ nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person	23.03.2020

		<p>14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind. 	
72.	Wie werden Krankenhäuser unterstützt?	<p>Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entschädigung verschobene Operationen (560 EUR pro freies Bett und Tag) - Pauschale für jedes zusätzlich geschaffene Intensivbett (50.000 € pro Bett) - Krankenkassen erstatten zusätzliche Kosten von Ärzten und Psychotherapeuten - Lockerung Standards zur (Mindest-)Personalausstattung und Qualität bei pflegerischer Versorgung (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt) <p>Für Mehrkosten, insbesondere bei persönlichen Schutzausrüstungen, erhalten die Kliniken einen Zuschlag in Höhe von 50 Euro für jeden voll- oder teilstationären Fall. Der Zuschlag ist zunächst für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 vorgesehen, kann aber durch Rechtsverordnung des BMG verlängert und auch in der Höhe verändert werden. Als weitere Entlastungsmaßnahmen sieht der Entwurf eine Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwerts auf 185 Euro je Fall, der vollständig bei den Krankenhäusern verbleibt, sowie umfassende Erleichterungen bei der Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst, eine Aussetzung des Fixkostendegressionsabschlags für das Jahr 2020 und eine höhere Flexibilität bei den Erlösausgleichen vor.</p>	24.03.2020
73.	Welche Neuerungen beinhaltet das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite?	<p>Zielsetzung: Sicherstellung von einheitlichem Handeln bei einer bundesweiten Epidemie</p>	24.03.2020

		<ul style="list-style-type: none"> ● BReg stellt diesen Fall der Epidemie fest, dann ist BMG zusätzlich zu den Ländern (unbeschadet der Befugnisse der Länder) ermächtigt zu (bisher waren die Länder allein zuständig für Vollzug): <ul style="list-style-type: none"> ○ Anordnungen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln, Medizinprodukten, Labordiagnostik sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen. ○ ärztliche Untersuchung bei Einreise nach Deutschland. ○ Anordnung zur Mitarbeit der Beförderungsunternehmen (Passagierlisten, Meldung auffälliger kranker Personen) 	
74.	<p>Kann der Verdienstaufschlag von Eltern ausgeglichen werden, die aufgrund von behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen ihre Kinder selbst betreuen müssen?</p>	<p>Für den Fall das Kinder aufgrund einer behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen nach InfektionsschutzG von den Eltern betreut werden müssen, kann der Verdienstaufschlag (nach § 56 IfSG) ausgeglichen werden.</p> <p>Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● es mangelt an einer zumutbaren und möglichen Betreuungsalternative ● Kinder haben das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet, sind behindert und/oder hilfebedürftig. <p>Wie wird entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Entschädigung in Höhe von 67% des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt ● die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellt. <p>Ein Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa durch den Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor. Die</p>	24.03.2020

		Regelung gilt laut Ministerium nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende 2020.	
75.	Welche neuen Regelungen gibt es im Insolvenzrecht?	Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, wenn Covid-19 der Grund ist. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Das gilt, wenn der Grund nicht bereits am 1. März 2020 vorgelegen hat. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.	24.03.2020
76.	Wie können Vereine oder Genossenschaften in Zeiten von Versammlungsverboten handlungsfähig bleiben?	Möglichkeit zur elektr. Beschlussfassung/ Kommunikation/ Online-Teilnahme bei Hauptversammlungen und Mitglieder-versammlungen Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt, die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.	24.03.2020
77.	Welchen Schutz genießen Kleinunternehmer und Gläubiger?	Erleichterung für Verbraucher und Kleinunternehmer bei Verträgen, die wesentlich für Lebensführung/ Fortsetzung Gewerbebetrieb (Daseinsvorsorge, aber nicht Zeitschriftenabo). - Miete/Pachten: Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Mieter bleibt dennoch jeden Monat zur Zahlung verpflichtet. Der krisenbedingte Kündigungsschutz endet nach 24 Monaten. - Darlehen: Zahlungsverpflichtungen aus Verbraucherdarlehensverträgen bei Pandemiebedingten Einkommensausfällen für 3 Monate gestundet, ggfs. entsprechende Vertragsverlängerung → Zeitlich begrenzt werden Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinunternehmen davor geschützt, dass ihnen wichtige Verträge gekündigt werden oder sie sich teuren Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen ausgesetzt sehen, die sie in noch größere wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen.	24.03.2020

78.	Wie wird der Sozialstaat aufgrund der Pandemie angepasst?	<p>Für 4 Monate erleichterter Zugang zur sozialen Sicherung im SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe): befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen, befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befristete Erleichterungen beim Kinderzuschlag im Bundeskindergeldgesetz (letztes Monatsgehalt statt Bemessungszeitraum von 6 Monaten sowie Verzicht auf Vermögensprüfung und einmalige Verlängerung für Bestandsfälle) - Soziale Dienstleister (ohne GKV und PKV): Sollen in Abstimmung mit ihren Leistungsträgern Beiträge zur Bewältigung der Corona-Krise leisten und werden im Gegenzug bis 30.09. in ihrem Bestand gesichert. 	24.03.2020
79.	Mit welchen Maßnahmen stützt der Bund die systemrelevante Wirtschaft?	<ul style="list-style-type: none"> - 822 Mrd. EUR Garantierahmen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu beheben und Refinanzierung am Kapitalmarkt ermöglichen - 100 Mrd. EUR für Eigenkapitalmaßnahmen - 100 Mrd. EUR Darlehensmittel für KfW-Corona-Sonderprogramm <p>→ Antragsberechtigt sind Unternehmen die mind. zwei aus den folgenden drei Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzsumme 43 Mio. EUR, - Umsatzerlöse 50 Mio. EUR, - 249 Beschäftigte 	24.03.2020
80.	Welches Ziel verfolgt das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz des Bundes?	<p>Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.</p> <p>Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), der auf den Erfahrungen der Finanzkrise 2008 aufsetzt, mit dem Ziel einer Übertragung der Maßnahmen auf die Realwirtschaft.</p>	24.03.2020
81.	Welche Regelung gibt es im Hinblick auf sachsenweit anstehende Bürgermeisterwahlen?	<p>Nach den dem SMI vorliegenden Informationen finden bis zu den schulischen Sommerferien in Sachsen insgesamt 30 Bürgermeisterwahlen statt. Das SMI wird in einem Rundschreiben/Erlass an die Rechtsaufsichtsbehörden klarstellen, dass diese Wahlen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Lage abzusagen sind und Nachwahlen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften ab dem</p>	24.03.2020

		20.09.2020 stattfinden sollen. Sobald dieser Erlass verfügbar ist, erhalten Sie diesen.	
82.	Welchen Service bietet die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitgebern?	Anzeige und Beantragung von Kurzarbeitergeld rund um die Uhr <u>online</u> oder <u>Download des KUG-Antrags</u> Leistungsberatung für zum Kug für Arbeitgeber: <ul style="list-style-type: none"> • Region Dresden: 0351 2885 2031 • Region Leipzig: 0341 9134 0031 • Region Chemnitz: 0371 567 3477 	24.03.2020
83.	Welche Regelungen zum Kurzarbeitergeld gibt es?	Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Entgeltausfall von >10% des monatl. Bruttoentgeltes für mind. 10% der Beschäftigten Fördermodalitäten: <ul style="list-style-type: none"> • Erstattung der vollen Sozialversicherungsbeiträge • Kug auf für Leiharbeitnehmer ermöglicht • Keine Verpflichtung zum Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden vor Beantragung von Kug • Höhe 60/67% des ausgefallenen Nettoentgelts • Bezugsdauer maximal 12 Monate <p>Um Anreize für eine temporäre Tätigkeit in der Landwirtschaft zu schaffen, werden Nebeneinkünfte aus der Landwirtschaft während der Corona-Krise bis zur Höhe des bisherigen Lohns nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.</p>	24.03.2020
84.	Welchen Service bietet die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitnehmern?	Beantragung von Leistungen online bei den <u>Agenturen für Arbeit</u> oder beim <u>Jobcenter</u> oder Download des <u>Antrages auf ALG II</u> telefonische Arbeitslosmeldung unter 0800 4 555500 (gebührenfrei) Die persönliche Vorsprache zur Arbeitslosmeldung entfällt.	24.03.2020
85.	Wie werden die Regelungen zu Arbeitszeiten in der Corona-Krise angepasst?	In das Arbeitszeitgesetz wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen. Die Regelung soll dazu beitragen, in der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern sicherzustellen.	

86.	Welche finanziellen Hilfsmaßnahmen gibt es speziell für Landwirte?	<p>Landwirte sind für die Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung von herausragender Bedeutung. Unser Selbstversorgungsgrad liegt bei einigen Grundnahrungsmitteln (Kartoffel, Schweinefleisch, Käse, Getreide) bei über 100%.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kündigungsschutz bei Pachtverträgen. Landwirten, die vom 1. April bis 30. Juni 2020 aufgrund Corona ihre Pacht nicht bedienen können, darf wegen Zahlungsrückständen aus diesem Zeitraum nicht gekündigt werden. - Liquiditätssicherung von landwirt. Betrieben der Primärproduktion durch ein Programm der Landwirtschaftl. Rentenbank. Darlehen mit 4,6, oder 10 Jahren Laufzeit mit jeweils einem Tilgungsfreihjahr. Auf Antrag bei der Hausbank kann zudem eine Tilgungsaussetzung bereits bestehender Darlehen mit Zahlungsziel 30. März erfolgen. 	
87.	Wie wird der ungehinderte Warenverkehr sichergestellt.	<ul style="list-style-type: none"> • Lenk- und Ruhezeiten im Werkverkehr und gewerblichen Güterverkehr wurden flexibilisiert. • Verzicht auf Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots für LKW • bevorzugte Abfertigung von Transporten mit Lebensmitteln/ Lebewidvieh wird angestrebt 	
88.	Besteht bei drittmittelstarken Professuren, die quasi wie Unternehmen arbeiten, ein Finanzierungsproblem. Wenn ja, gibt es hierfür bereits irgendwelche Maßnahmen oder Überlegungen?		23.03.2020
89.	Ein nicht unerheblicher Teil der Arbeitnehmer erhält durch den Arbeitgeber einen Zuschuss zur Kinderbetreuung (sozial- und lohnsteuerfrei). Sollte das für die vorübergehend nicht anfallenden Kinderbetreuungskosten dann nicht gelten und im Nachgang diese Zuschüsse steuerpflichtig und sv-pflichtig werden, führt dies einerseits zu einem extrem hohen Aufwand im Rahmen der Lohnberechnung (kostenpflichtige Dienstleistung) und andererseits kann diese Hilfe dann politisch		23.03.2020

	zum Bumerang für die agierenden Verantwortungsträger in der Meinungsbildung der vielen betroffenen Lohnempfänger führen.		
90.	Kann das Kurzarbeitergeld temporär erhöht werden kann, da in einigen Bereichen 60-67% (Gastro- und Tourismuswirtschaft) zu wenig sind, um den Bedarf zu decken. Spielt das in den Überlegungen auf Bundesebene zumindest eine Rolle?		23.03.2020
91.	Führt der Bezug von Kurzarbeitergeld der Ehefrau nun dazu, dass die Voraussetzungen für den Bezug des „Elterngeld Plus“ nicht mehr erfüllt werden? Ist für solche Fälle eine gesetzliche Neuregelung geplant?		23.03.2020
92.	Zu einer Fördermaßnahme die über "Wir für Sachsen" gibt es folgende Nachfragen: a. Ein Teil der Ehrenamtlichen, die momentan ihren Dienst nicht tun dürfen, sollen für die Tafel und Suppenküche eingesetzt werden, das betrifft beispielsweise die Schülerlotsen, Projekt 221/20/227/20/ und 230/20. Ist dies möglich? b. Können auch Stunden im Minus gesammelt werden, um diese dann abzuleisten, wenn man wieder durchstarten darf?		23.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

26.03.2020

93.	Wie wird Obdachlosen in der jetzigen Situation geholfen? Gibt es spezielle Hilfen für diese besonders gefährdete Personengruppe?		23.03.2020
94.	Werden alle Kita und Hortgebühren erlassen oder zurückgezahlt? Werden die Elternbeiträge an Freien Schulen übernommen!?	Elternbeiträge für den genannten Zeitraum werden auch nicht gegenüber den Eltern erhoben, deren Kinder sich in der Notbetreuung befinden. Ob die Umsetzung durch einen Verzicht auf noch nicht gezahlte Elternbeiträge oder durch eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt, muss je nach Zahlungsregelungen vor Ort entschieden werden. Da die Elternbeiträge bei freien Trägern direkt an diese gezahlt werden, sollte eine Abstimmung mit allen freien Trägern erfolgen, um eine möglichst einheitliche Verfahrensweise im Gemeindegebiet zu erreichen. Dabei sollte auch eine Abstimmung zum Verfahren der Erstattung der Einnahmeausfälle durch die Gemeinde an die freien Träger erfolgen.	23.03.2020
95.	Existenzgründer aus 2018 oder 2019 können i.d.R. keine positiven Bilanzen vorlegen und scheinen deswegen von der Corona-Zuschussförderung ausgeschlossen zu sein. Sie würde die Krise aufgrund vollständigen Einsatzes ihrer Ressourcen und fehlender Verdienste besonders existenziell treffen. Welche Möglichkeiten der Hilfe gibt es hier?		23.03.2020
96.	Klassenfahrten nach Osten 2020 in Sachsen sollen nach dem Erlass des SMK vom 19.03.2020 nicht storniert werden. Schaffen diese Regelung nicht erneut Unsicherheit? Wäre es nicht besser alle Klassenfahrten bis Anfang des neuen Schuljahres abzusagen?		23.03.2020
97.	Nebenberuflich Selbstständige sind von den sächsischen Soforthilfen ausgeschlossen. Damit fallen jedoch zahlreichen		23.03.2020

Übersicht über Anfragen und Hinweise seitens der CDU-Fraktion an die Staatsregierung
im Zusammenhang der Coronapandemie

26.03.2020

	Personengruppen in prekäre Verhältnis (z.B. Studierende, die sich da Studium durch Selbständigkeit finanzieren)? Welche Hilfsmaßnahmen können diese in Anspruch nehmen?		
98.	Die geforderten Mindesteinbußen von 20% des Umsatzes zur Beantragung der Softhilfemaßnahmen sind sehr hoch, sodass es einen erheblichen Anteil der Selbstständigen geben wird, die weniger als 20% Umsatz verlieren und trotzdem komplett ruiniert sein werden, da sie keine Hilfen beantragen können.		23.03.2020
99.	Gemeinnützigen Kinder- und Jugendübernachtungsstätten im Freistaat Sachsen befinden sich durch die massenhaften Stornierungen in einer existenzbedrohenden Situation. Welche Hilfen stehen für diese zur Verfügung?		23.03.2020
100	Viele werden jetzt infolge der Rezession, die auf die Pandemie folgt, arbeitslos werden. Wenn das kurz vor der Rente geschieht, gibt es dort Einschränkungen, was viele 'kleine' Bürger betrifft. Welche Überlegungen gibt es dazu?		23.03.2020
101	Erhalten Arztpraxen und Physiotherapeuten einen Ausgleich für Honorareinbußen?	Die niedergelassenen Ärzte sowie Psychotherapeuten könnten mit Ausgleichszahlungen rechnen, wenn sich infolge der Covid-19-Pandemie Honorareinbußen ergeben. Gleichzeitig sollen die Mehrkosten ausgeglichen werden, die durch die Versorgung von Covid-19-Erkrankten entstehen. Vor diesem Hintergrund sollte die Honorarverteilung zeitnah angepasst werden. Zudem werde	24.03.2020

		die Finanzierung von außerordentlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einrichtung von "Fieberambulanzen" gesichert.	
102	Zahnarztpraxen sollten grundsätzlich geschlossen werden, da durch die Behandlung im Mund und Rachenraum mögliche Viren sehr leicht im gesamten Behandlungsraum verteilt werden können. Es besteht erhebliche Infektionsgefahr. Zahnärztliche Behandlungen sollten daher bis auf weiteres nur noch zentral an wenigen Orten durchgeführt werden.	<p>Angeordnete Praxisschließungen, wie sie inzwischen von einigen Zahnärztinnen und Zahnärzten gefordert werden, stehen nicht zur Diskussion und sind auch aus rechtlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich. In der vertragszahnärztlichen Versorgung regelt § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V, dass die Vertragszahnärztin oder der Vertragszahnarzt durch seine Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Umfang seines aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrags berechtigt und verpflichtet ist. Ergänzend und konkretisierend regelt § 8 Abs. 6 BMV-Z, dass der Vertragszahnarzt die Behandlung eines Versicherten nur in begründeten Fällen ablehnen darf. Bei Verletzungen würde das allgemeine Sanktionsinstrumentarium der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen greifen.</p> <p>Nach Abklärung und Ausschluss von besonderen Infektionsrisiken seitens des Patienten sollen die Zahnärztin oder der Zahnarzt gemeinsam mit dem Patienten entscheiden, ob eine geplante Behandlung unter den vorherrschenden Gegebenheiten wirklich erforderlich ist oder zunächst aufgeschoben werden kann. Die aufsuchende Betreuung von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen wie etwa alten Menschen oder Menschen mit einer Beeinträchtigung speziell in der stationären Versorgung aber auch in der häuslichen Pflegesituation soll streng auf Akut- und Notfallbehandlungen beschränkt werden, solange die Virusepidemie andauert. Soweit zahnärztliche Behandlungen erforderlich sind, sollen diese in der Praxis sowie im Rahmen von Akut- und Notfallbehandlungen der aufsuchenden Betreuung unter konsequenter Beachtung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen für die Patienten und das Behandlungsteam durchgeführt werden.</p>	23.03.2020
103	In der sächsischen Allgemeinverfügung: AZ 49 – 6928 – 20 sind Bestimmungen im Bereich der stationären, teilstationären und ambulanten Jugendhilfe geregelt. Nicht erwähnt ist der § 33 SGB VIII (Pflegefamilien). Wir haben Kinder, welche		23.03.2020

	sich in Pflegefamilien befinden und regelmäßig Umgang mit ihren leiblichen Eltern erhalten. In manchen Fällen unterliegen die Umgangsregelungen einem gerichtlichen Beschluss. Wie ist damit aktuell zu verfahren, vor dem Hintergrund der Ausgangssperre und den Allgemeinverfügungen?		
104	Umgang mit Dönerimbissen: Können diese weiter betrieben werden, wenn der Imbiss entsprechend seine Waren nach Bestellung liefert, und / oder das Produkt in der Verkaufsstelle abgeholt ohne es dort zu verzehren (unter der Annahme einer Bestellung per Telefon oder online vorab, bzw. der Bestellung Vorort).	<p>Ja, soweit diese Speisen im Rahmen des Liefer- und Abholdienstes anbieten. Ein Verzehren der Speisen in Form eines Gaststättenbetriebes, d. h. in den Räumen vor Ort oder vor dem Geschäft ist nicht erlaubt.</p> <p>Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Darunter fällt auch ein Dönerimbiss.</p> <p>Nach der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 ist der Außer – Haus Verkauf zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr bzw. ein Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.</p>	24.03.2020
105	Umgang mit Maschinenreparaturfirmen unter der Annahme, dass das Ladengeschäft geschlossen ist. Können Reparaturaufträge für a) gewerbliche und b) private Kunden erfolgen? Müssen die zu reparierenden Gerätschaften, so Geschäftsbetrieb fortläuft, durch die Firma vom Kunde abgeholt werden oder können sie auch auf dem Firmengelände durch die Kunden übergeben werden?	<p>Grundsätzlich können Dienstleister und Handwerker ihrer Tätigkeit nachgehen, wenn sie keinen Publikumsverkehr haben. Einzelhändler dürfen, soweit vorhanden Dienstleistungen i. S. v. Abhol- und Lieferservice anbieten. Dies umfasst die Auslieferung von bereits bestehenden Aufträgen, als auch die telefonische oder elektronische Entgegennahme von Aufträgen und entsprechende Auslieferung.</p> <p>Reparaturaufträge können angenommen und erledigt werden. Soweit Privatkunden nur zu Versorgungswegen für die Gegenstände des täglichen Bedarfs das Haus verlassen sollen, sollte eine Auslieferung durch die Firma erfolgen oder auf eine Abholung nach Ablauf der Geltungsdauer der Regelung hingewirkt werden. Ansonsten werden diese Wege in Ausübung des Gewerbes eingeordnet.</p>	24.03.2020

106	<p>Organe der Rechtspflege ist die Anwaltschaft. Ohne sie kann Justiz nicht funktionieren. Anwaltschaften sollten auch als kritische Infrastrukturen eingestuft und deren Mitarbeiter zu den relevanten Berufsgruppen zählen.</p>	<p>§ 53 Abs. 1 BRAO legt fest, dass ein Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen muss, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will/muss.</p> <p>Kolleginnen und Kollegen, insbesondere mit Kanzleien in besonders betroffenen Gebieten, sollten daher vorsorgen, damit sie notfalls auch in Quarantäne arbeitsfähig sind. Es empfiehlt sich, soweit vorhanden, beispielsweise notwendige technische Arbeitsmittel wie Laptop, Kartenlesegerät etc. täglich mit sich zu führen.</p> <p>Alle bisherigen Regelungen nehmen den Weg zur Arbeit und die meisten beruflichen Tätigkeiten(dazu gehört bisher auch die Rechtsanwaltstätigkeit) von der Ausgangssperre aus. Die berufliche Tätigkeit ist grundsätzlich nicht eingeschränkt. Für Rechtsanwälte gehört dazu der Mandantenkontakt. Daher besteht aktuell kein allgemeines Verbot, Mandanten in der eigenen Kanzlei zu empfangen. Es wird empfohlen, telefonische Beratungen anzubieten.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass Anwälte ihre Angelegenheiten so organisieren können, dass sie - soweit sie zum Kreis der Sorgeberechtigten gehören - im Wesentlichen im Home-office arbeiten können. Mit Blick darauf, dass die Zuordnung eines Personensorgeberechtigten zur kritischen Infrastruktur in der Praxis ohnehin nur mit Blick auf die Notbetreuung von Kindern eine Rolle spielt wenn beide Elternteile betroffen sind, wird eine diesbezügliche Erweiterung nicht als angemessen erachtet.</p>	24.03.2020
107	<p>Wie wird mit Reha-Kliniken verfahren? Werden dort Behandlungen von Auswärtigen noch genehmigt? Sind die Rehas für Notunterkünfte vorgesehen, wie gestaltet sich dort die Unterstützungsleistung vom Staat?</p>	<p>Rehakliniken dürfen laut Krankenhausentlastungsgesetz auch Akutpatienten behandeln. Innerhalb von 30 Tagen sollen Kassen und Reha-Träger die Höhe der Vergütung und das Abrechnungsverfahren klären</p> <p>Im Sozialschutzpaket erhalten die gesetzlichen Reha-Träger den Sicherstellungsauftrag für die medizinischen Reha-Einrichtungen. Dieser Sicherstellungsauftrag bedeutet, dass die Reha-Einrichtungen monatliche Zuschüsse erhalten und dadurch wirtschaftlich stabilisiert werden, auch wenn sie im Augenblick infolge der Corona-Pandemie kaum belegt werden. Die Zuschüsse</p>	24.03.2020

		betragen 75 Prozent der durchschnittlichen monatlichen Zahlungen der Reha-Träger an die Reha-Einrichtungen in den letzten zwölf Monaten.	
108	Derzeit ist 14 Tage Krankschreibung ohne Arztbesuch bis Juni 2020 möglich. Diese Maßnahme läuft Gefahr, die Regelungen zur Entlastung unserer Wirtschaft durch die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld zu unterlaufen. Ist eine solche Krankschreibung nur einmal pro Mitarbeiter möglich? Oder kann es beliebig oft im ermöglichten Zeitraum angewandt werden?		24.03.2020
109	Derzeit befinden sich Steuerberatungs- und Buchführungskanzleien ebenfalls in einer angespannten Situation. Sie werden überflutet mit den Antragsunterlagen ihrer Mandanten und gehören nicht zu den Berufsgruppen, für die die Notbetreuung in den Kita's und Schulen gilt. Die zügige Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Hilfsprogramme ist in Gefahr.	Es wird davon ausgegangen, dass Steuerberatungs- und Buchführungskanzleien ihre Arbeit so organisieren können, dass sie sie ihre Arbeit im Wesentlichen auch im Homeoffice erledigen können. Mit Blick darauf, dass die Zuordnung eines Personensorgeberechtigten zur kritischen Infrastruktur in der Praxis ohnehin nur mit Blick auf die Notbetreuung von Kindern eine Rolle spielt wenn beide Elternteile betroffen sind, wird eine diesbezügliche Erweiterung nicht als angemessen erachtet.	26.03.2020
110	Bereich Jugendhilfe: Wie steht es um Projekte des Freistaats im Rahmen der Förderung des SMS bzw. der einzelfallbezogenen Hilfe im Bereich der Hilfen zur Erziehung auf kommunaler Ebene. Gerade letzteres könnte für viele Träger zum Problem werden, wenn die Hilfe temporär nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Welche Hilfen können hier ggf. in Anspruch genommen werden?		24.03.2020

111	Wie können Grenzpendler bei geschlossenen Grenzen unterstützt werden?	<p>Um insbesondere Personal im medizinischen- und Pflegebereich sowie dazugehörigen Bereichen (z. B. Küche in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Wäscherein) für die Unternehmen in Sachsen zu halten sollen die tschechischen Mitarbeiter eine Unterstützung von 40 Euro pro Nacht für eine Übernachtung in einem sächsischen Hotel erhalten. So Familienangehörige den/die Arbeitnehmerin begleiten soll für den Familienangehörigen ein Betrag von 20 Euro/ Nacht zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Laut IHK Dresden wird geprüft, diese Regelungen auch auf entsprechenden branchenzugehörigen Arbeitnehmer aus Polen auszuweiten, soweit Polen entsprechende Regelungen vergleichbar der von Tschechien für Grenzpendler erlässt. Für das Programm wurde ein Kabinettsverfahren eingeleitet. Weiterführenden Informationen finden sich hier</p>	26.03.2020
112	Wenn in einem Betrieb auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes gegenüber Mitarbeitern Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden und aufgrund des Fehlens dieser Mitarbeiter die Produktion im gesamten Betrieb bzw. einer Abteilung eingestellt werden muss, kann dann Kurzarbeitergeld in Anspruch genommen werden?	Ja, sofern kurzfristig kein Ersatz für die ausgefallenen Beschäftigten beschafft werden kann und die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 95 ff. SGB III (erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall, Vorliegen der betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen, Anzeige beim Arbeitsamt) erfüllt sind.	26.03.2020
113	Sind Umzüge ein triftiger Grund im Sinne der Ausgangsbeschränkung?	Es wird darauf hingewiesen, dass jeder angehalten ist, die Kontakte zu anderen Menschen mit Ausnahme der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Wenn irgend möglich sollten Umzüge verschoben werden. Deshalb sind Umzüge nur dann zulässig, wenn sie unaufschiebbar sind. Ein Umzugsunternehmen darf den Umzug durchführen, denn berufliche Tätigkeiten sind erlaubt. Eine Hilfeleistung durch nicht zum Hausstand zählende Umzugshelfer ist nicht zulässig. Lebens- und Ehepartner dürfen hingegen unterstützen.	26.03.2020
114	Ist die Ausübung der Jagd erlaubt?	Ja, die Einzeljagd ist ein »triftiger Grund«, vorausgesetzt, dass sie die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes einhält, also sie von Anfang bis Ende ausschließlich allein oder in Begleitung Lebenspartner/Angehörige des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Auch die	26.03.2020

		erforderlichen Aktivitäten zum Zweck der Beprobung von Fall- und Unfallwild ist zugelassen.	
115	Wie ist Sport und Bewegung an der frischen Luft geregelt?	Grundsätzlich erlaubt. Allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, unabhängig von der Anzahl. Untersagt ist aber jede sonstige Gruppenbildung größer als fünf Personen. Dies bedeutet, dass die Anzahl der Köpfe fünf nicht überschreiten darf. Wenn also z.B. eine Familie mit vier Personen spazieren geht, darf sie sich mit maximal einer weiteren Person treffen. Diese Beschränkung dient dazu, mögliche Übertragungswege des Virus aus verschiedenen, nicht in einem gemeinsamen Hausstand lebenden Personenkreisen zu unterbinden.	
116	Wo gibt es in Sachsen Corona-Testambulanzen?	<p>Corona-Testambulanzen der Landkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Bautzen, Anlaufpraxis am Standort KH Hoyerswerda • Landkreis Görlitz, Standort für Praxis in Görlitz geklärt (noch nicht spezifiziert) • Landkreis Meißen, Elblandklinik • Landratsamt Sächsische Schweiz Osterzgebirge, Containerstandorte: Pirna, Sebnitz, Freital und Dippoldiswalde • Landeshauptstadt Dresden, Anlaufpraxis UKD, auch ärztl. Bereitschaftspraxis • Landratsamt Erzgebirgskreis, Heliosklinik hat Sprechstunde • Landratsamt Mittelsachsen, <i>bisher keine Anlaufpraxis (ist derzeit in Klärung)</i> • Vogtlandkreis, ehem. MVZ-Räume am Helios Klinikum • Landkreis Zwickau, HB-Klinikum: 1 Arbeitsplatz • Stadt Chemnitz, Messe Chemnitz • Landkreis Leipzig, Verwaltungsgebäude in Grimma (Bahnhofstraße) • Stadt Leipzig, Anlaufpraxis Leipzig (Agra-Messepark), Corona Ambulanz des Uniklinikums Leipzig, Anlaufstelle des Klinikums St. Georg Leipzig • Landratsamt Nordsachsen, keine Anlaufpraxis 	26.03.2020
117	Dürfen Wochenmärkte stattfinden?	Wochenmärkte sind von den Ausgangsbeschränkungen betroffen und deshalb ist deren Durchführung nicht mehr möglich. Auf Wochenmärkten ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen den Passanten nicht möglich. Zudem werden Wochenmärkte intensiv auch von älteren Menschen frequentiert. Mit der Allgemeinverfügung »Veranstaltungen« vom 20.03.2020 war die Durchführung noch	26.03.2020

		erlaubt. Allerdings wurde diese Erlaubnis mit der Allgemeinverfügung »Ausgangsbeschränkung« vom 22.03.2020 zum Schutze der Bevölkerung eingeschränkt.	
118	Was ist der Kinderzuschlag/ Notfall-Kindergeldzuschlag?	<p>Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Eltern nur bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für Ihre gesamte Familie reicht.</p> <p>Die Familien werden mit bis zu 185 Euro pro Kind monatlich unterstützt. Die Regelungen zum Notfall-KiZ sind Teil eines Sozialschutz-Paketes, das bis zum 29. März in Kraft treten soll. Die Berechnungsgrundlage für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten.</p> <p>Den Antrag auf Kinderzuschlag kann man <u>direkt online stellen</u>.</p>	26.03.2020
119	Welche Regelungen gibt es für Grenzübertritte nach Polen?	<p>Der polnische Gesundheitsminister hat per Erlass vom 24. März 2020 eine Verschärfung der Einreisebestimmungen nach Polen ab 27. März 2020 erlassen. So unterliegen Grenzpendler ab diesem Tag bei der Einreise nach Polen einer vierzehntägigen Quarantäne.</p> <p>Ausnahmen für Lkw-Fahrer bleiben jedoch unverändert bestehen. Danach wird weiterhin eine Quarantäne nicht angewendet auf die nachfolgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die als Fahrer im internationalen Transport von Gütern und Personen beschäftigt sind, • Fahrer, die im Rahmen des internationalen Straßentransports aus dem Ausland mit anderen Verkehrsmitteln als dem Lkw zurückkehren, zum Zwecke einer Ruhepause gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 <p>Das bedeutet, dass auch diejenigen polnischen Fahrer, die nicht mit einem beladenen Lkw nach Polen einfahren, keiner Quarantäne unterliegen, sofern sie in einem Nachbarstaat Polens, wie z. B. Deutschland, beschäftigt sind.</p>	26.03.2020

		Andere Grenzpendler, die im Unternehmen nicht als Fahrer, sondern z. B. als Lagerist, Disponent, usw. beschäftigt sind, würden nach derzeitiger Auslegung allerdings unter die Quarantänebestimmungen fallen. Derzeit wird geklärt, ob beim Grenzübertritt besondere Dokumente mitgeführt werden müssen.	
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			
127			
128			
129			
130			
131			